

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** und **Frau B** (in der Folge „Antragsteller“ und „Antragstellerin“) betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie einer Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegnerin

X Gesellschaft

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) zur **Auffassung, dass**

- 1. eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers und der Antragstellerin aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durch die Antragsgegnerin nicht vorliegt.**
- 2. eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegnerin nicht vorliegt.**

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin und der Antragsteller hätten mit ihrem Kind am ... mit einem Zug des Unternehmens ... von ... nach ... fahren wollen. Sie hätten ein gültiges Zugticket besessen. Der Zugbegleiter dieses Zuges habe sie bereits beim Einsteigen unhöflich behandelt, sei laut geworden und habe angedroht, sie bei nächster Gelegenheit aus dem Zug zu werfen. Der Zugbegleiter habe die Aussage „This is Austria“ getätigt. Der Antragsteller habe den Zugbegleiter gebeten, mit seinem Verhalten und seinen Aussagen aufzuhören. Daraufhin habe dieser die Polizei angerufen, weil der Antragsteller ihm angeblich gedroht habe. Der Antragsteller und die Antragstellerin hätten mit ihrem Kind den Zug verlassen müssen. Die Polizei habe kein rechtswidriges Verhalten festgestellt. Die Familie habe neue Zugtickets kaufen müssen und die Reise habe sich um Stunden verzögert. Der Antragsteller und die Antragstellerin würden vermuten, dass es aufgrund ihres Aussehens und der Tatsache, dass sie auf Englisch gesprochen hätten, zu diesem Vorfall gekommen sei.

Von der Antragsgegnerin langte am ... zu den Vorwürfen eine Stellungnahme beim Senat III der GBK ein, in der im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wird:

Der beteiligte Zugbegleiter habe den Sachverhalt wie folgt geschildert: Nachdem der offensichtliche Reisendenwechsel des Zuges „...“ am ...Bahnhof abgeschlossen gewesen sei, habe der Zugbegleiter den Zug abgefertigt. Der Zug sei bereits in Bewegung gewesen, als eine Familie mit Kinderwagen und weiteren Gepäckstücken um die Ecke gekommen sei und eine Türe des bereits rollenden Zuges aufgerissen habe. Der Zug habe daraufhin mittels Notbremsung wieder angehalten. Der Zugbegleiter habe den Antragsteller darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten sehr gefährlich sei. Der Antragsteller habe geantwortet, dass er zahlender Kunde sei und daher trotzdem einsteigen werde. Der Zugbegleiter habe bei der Verladetätigkeit von Kinderwagen und Koffern mitgeholfen, um eine rasche Abfertigung zu ermöglichen. Nachdem der Zug erneut abgefertigt gewesen sei, habe sich der Antragsteller umgedreht und gesagt: „you stupid asshole“. Der Antragsteller habe den Zugbegleiter lautstark beschimpft, weil er

davon ausgegangen sei, der Zugbegleiter hätte die Türe des anfahrenden Zuges absichtlich geschlossen und ihn in dieser fast eingezwickelt. Tatsächlich sei es so, dass alle Türen bei 5 km/h automatisch schließen und verriegeln würden, und dies ohne Zutun des Zugbegleiters. Der Zugbegleiter habe erklärt, dass es sich daher nicht um ein absichtlichen Einzwicken gehandelt habe, was der Antragsteller nicht habe anerkennen wollen und – nicht nur gegen den Zugbegleiter, sondern auch gegenüber anderen Fahrgästen und Mitarbeitern – noch aggressiver geworden sei.

Der Zugbegleiter habe daraufhin beschlossen, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Antragsteller von der weiteren Beförderung auszuschließen. Der Antragsteller habe dem Zugbegleiter mit der Faust gedroht. Der Zugbegleiter habe daraufhin die Polizei verständigt. Als er dies dem Antragsteller mitgeteilt habe, habe ihm dieser mit Mord gedroht.

In ... hätten der Zugbegleiter und die Familie den Zug verlassen. Während des Wartens auf die Polizei habe auch der Triebfahrzeugführer versucht, mit dem Antragsteller zu sprechen, was ohne Erfolg geblieben sei. Es sei der Antragstellerin und dem Kind angeboten worden, dass diese weiterreisen könnten, was jedoch abgelehnt worden sei. Der Zugbegleiter habe eine „gefährliche Drohung“ durch den Antragsteller zur polizeilichen Anzeige gebracht.

Zum Vorbringen, die Weiterreise der Familie habe sich um Stunden verzögert, werde festgehalten, dass ... im Stundentakt Züge nach ... anbiete und an diesem Tag auch nicht voll ausgelastet gewesen sei. Der Antragsgegnerin sei durch den Vorfall eine Zusatzverspätung von 40 Minuten und damit ein erheblicher Imageschaden entstanden.

Die Vorwürfe, die Antragsgegnerin würde Reisende aufgrund der Hautfarbe oder der Sprache anders behandeln oder diese würden andere Serviceleistungen erhalten, weise man zurück. Zum Zugbegleiter sei außerdem auszuführen, dass dieser in seiner beruflichen Laufbahn schon immer mit Touristen und Gästen aus aller Welt zu tun gehabt habe.

In der Sitzung des Senates III am 14. März 2023 wurden der Antragsteller, die Antragstellerin sowie die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsgegnerin, Herr O, als informierter Vertreter der Antragsgegnerin und der Zugbegleiter Herr Y als Auskunftspersonen befragt:

Der Antragsteller erläuterte im Wesentlichen, dass er, seine Frau (die Antragstellerin) und deren kleines Kind am ... von ... nach ... fahren hätten wollen und aus dem Zug geworfen worden seien.

Die Familie sei am Bahnhof in ... in den Zug eingestiegen und habe viel Gepäck gehabt. Der Zug sei zum Zeitpunkt des Einsteigens noch nicht in Bewegung gewesen. Die Zugtüre sei sicherlich noch offen gewesen, als der Antragsteller das Gepäck verladen habe wollen. Er wisse nicht, ob der Zug bereits verspätet gewesen sei, die Familie sei jedenfalls pünktlich gewesen und habe sich beeilt, alle Dinge im Zug unterzubringen. Er habe ein paar Gepäckstücke in den Zug gestellt und sei dann nochmal ausgestiegen um die restlichen Stücke zu holen. Die Antragstellerin habe zuerst am Bahnsteig gewartet. Zuletzt sei der Antragsteller mit dem Kind eingestiegen.

Es seien noch viele andere Fahrgäste da gewesen, die einsteigen wollten. Er habe das Gepäck eingeräumt und sei dann hineingesprungen. Der Zugbegleiter habe nicht, wie in der Stellungnahme behauptet, beim Einladen des Gepäcks geholfen. Es habe keinen Warnruf gegeben, dass die Türe schließen würde. Die Türe habe nicht automatisch geschlossen, sondern der Zugbegleiter habe sie manuell geschlossen. Er sei hinter der Familie gewesen. Hätte er noch ein paar Sekunden gewartet, wäre der Antragsteller fertig gewesen.

Der zuständige Zugbegleiter habe gleich hinter dem Antragsteller die schwere Metalltüre geschlossen und hätte ihn dabei fast am Rücken getroffen. Er habe keine Angst gehabt, eingeklemmt zu werden, aber sei nahe daran gewesen. Er sei hineingesprungen und gleich hinter ihm sei die Türe zugegangen. Er habe das Kind am Arm gehabt. Das sei gefährlich gewesen.

Der Zugbegleiter habe dann gesagt, die Familie würde beim nächsten Mal gleich hinausfliegen, „wenn ihr hier so langsam seid“. Er habe den Antragsteller zuerst gestoßen und dann zu schreien begonnen. Es sei eine sehr stressige Situation gewesen.

Der Antragsteller habe den Zugbegleiter gebeten, aufzuhören zu schreien. Der Zugbegleiter habe ihn als aggressiv dargestellt. Er habe gesagt, die Familie solle aussteigen, was für den Antragsteller nicht nachvollziehbar gewesen sei, da er für die Fahrt bezahlt habe. Der Zugbegleiter habe die Situation dramatisiert und sich als Opfer dargestellt.

Der Antragsteller habe den Zugbegleiter nicht bedroht, sondern lediglich gesagt, dieser solle aufhören zu schreien. Er sei auch laut geworden, da der Zugbegleiter so geschrien und ihm nicht zugehört habe.

Der Zugbegleiter habe die Familie angeschrien, dass sie das nicht machen sollten, dass es gefährlich sei und sie nächstes Mal rausfliegen würden. Er habe es so dargestellt, als müsse sich der Antragsteller schuldig fühlen, obwohl dieser sich so beeilt habe. Hätte der Zugbegleiter noch 10 Sekunden gewartet, wäre die gesamte Situation nicht entstanden. Der Zug sei recht voll gewesen, die anderen Fahrgäste hätten sich aber nicht eingemischt.

Der Antragsteller habe den Zugbegleiter nicht – wie behauptet – als „you stupid asshole“ bezeichnet. Er habe ebenso nicht seine Faust erhoben oder mit Mord gedroht. Er habe den Zugbegleiter zu keinem Zeitpunkt beleidigt und kein Verhalten gesetzt, das einen Rauswurf aus dem Zug rechtfertigen würde.

Das Gespräch habe auf English stattgefunden, man habe sich gut verstanden, es habe keine (sprachlichen) Missverständnisse gegeben. Der Antragsteller glaube, dass der Zugbegleiter ihn in Ruhe gelassen hätte, hätte er Deutsch gesprochen. Aber dieser habe gehört, dass die Familie Englisch spreche und sie Ausländer seien. Als die Polizei gekommen sei, hätte die ganze Familie aussteigen müssen. Die Frau hätte unmöglich mit dem Kind und all dem Gepäck ohne den Antragsteller weiterfahren können.

In der Station ... habe auch der Triebfahrzeugführer mit dem Antragsteller gesprochen und gemeint, dass der Antragsteller aggressiv aussehe und man die Polizei holen müsse. Dabei habe dieser von der ganzen Sache nichts mitbekommen.

Der Triebfahrzeugfahrer habe auch gesagt: „This is Austria“, und dass man so etwas hier nicht tun könne. Der Zugbegleiter habe das bekräftigt. Der Antragsteller wisse, wie man sich in Österreich verhalte. Er habe vier Jahre in Europa gelebt, sei viel gereist und habe auch in den USA gelebt. Er kenne sich mit der Rechtsordnung aus und wisse, wie man sich zu verhalten habe. Daher habe er das als diskriminierend empfunden.

Die Polizei sei auch überrascht gewesen und hätte gesagt, dass Österreicher so nicht behandelt werden würden. Die Polizei habe nicht geglaubt, dass der Antragsteller aggressiv gewesen sei und habe versucht die Sache zu deeskalieren. Sie habe den Zugbegleiter aber nicht zwingen können, die Familie weiter zu befördern. Die Polizei habe den Antragsteller als nicht gefährlich eingestuft und hätte den Worten des Zugbegleiters keinen Glauben geschenkt.

Der Antragsteller sei der Meinung, wäre die Familie aus Österreich, wäre ihnen diese Situation nicht passiert.

Der Antragsteller habe keine Refundierung der Bahnkarten erhalten.

Die Antragstellerin gab zusammengefasst an, dass sie sich zwar um das Kind gekümmert habe, aber das gegenständliche Gespräch mitbekommen habe. Es sei ein sehr lautes Gespräch gewesen. Der Zugbegleiter habe die Türe geschlossen und dann geschrien. Die Antragstellerin habe gesagt, es sei alles gut, dass sie ein Baby hier hätten und man das Ganze vergessen solle. Aber er habe nicht aufgehört.

Es wundere sie, dass der Zugbegleiter behaupte, er habe beim Verladen geholfen, weil er das nicht getan habe.

Die Antragstellerin habe auch mit dem Triebfahrzeugfahrer gesprochen. Diese habe nur gemeint, dass die Familie aussteigen müsse, dass man in Österreich sei, und das so nicht gehe. Sie habe diese Aussage nicht ganz verstanden, aber sie denke, dass er das gesagt habe, weil die Familie nicht aus Österreich sei.

Herr Y gab in seiner Befragung an, dass der Zug bereits verspätet gewesen sei, als er am Bahnhof ... eingefahren sei. Er habe das Abfertigungsprozedere durchgeführt, wie er es bei jeder Station mache. Ab dem Pfeif-Signal sei es nach den Beförderungsbedingungen nicht mehr erlaubt, in den Zug einzusteigen. Er habe auch in diesem Fall gepfiffen, und zwar bevor die Familie einsteigen habe wollen.

Der Zug habe angefangen zu rollen, und es sei eine Türe aufgerissen worden. Ab 5 km/h würden die Türe verriegeln und könnten dann nicht mehr geöffnet werden. Bis zu 5 km/h könne jede/r von innen oder außen die Türe öffnen. Daher müsse der Zugbegleiter hinausschauen.

Er habe nicht manuell zugelassen, dass noch jemand in den Zug einsteige. Das sei eine technische Vorgabe: da der Zug die 5 km/h noch nicht erreicht gehabt habe, habe man die Türe noch öffnen können. Er habe gesehen, dass die Türe aufgerissen worden sei, daher habe er den Zug nochmals mittels Nothalt angehalten. Es seien keine weiteren Personen, außer dem Antragsteller und seiner Familie, eingestiegen.

Nachdem er den Nothalt eingeleitet habe, sei er ausgestiegen. Er habe nicht geholfen das Gepäck des Antragstellers und der Antragstellerin einzuladen, aber habe es zusammengeräumt, weil es am Bahnsteig verstreut gestanden sei. Es seien drei oder vier Koffer, ein Kinderwagen und noch ein paar Sackerln gewesen. Nachdem die Familie eingestiegen sei, habe er den Zug nochmal vom Schaffnerschalter aus abgefertigt.

Der Antragsteller sei nicht in die Zugtüre eingeklemmt geworden. Das sei auch nicht möglich, da es Sensoren gebe. Solange nicht alle Türen zu seien, könne der Zug nicht losfahren.

Der Antragsteller habe zu ihm „you stupid asshole“ gesagt, als er die Türe geschlossen habe. Er habe gemeint, dass er ihn eingezwickelt habe, aber wäre das der Fall, wäre die Türe nicht zugegangen. Als er eine Beleidigung gehört habe, sei er zum Antragsteller und zur Antragstellerin gegangen. Es sei sehr gefährlich, die Türe aufzureißen, wenn der Zug bereits rollt.

Er und der Antragsteller hätten sich lautstark unterhalten. Der Befragte sei auch impulsiv gewesen, weil es eine Situation gewesen sei, in der viel hätte schiefgehen können. Das habe er versucht zu erklären. Beide, der Befragte und der Antragsteller, seien laut gewesen.

Der Befragte habe zum Antragsteller gesagt, dass die Beleidigung nicht in Ordnung sei. Der Antragsteller habe gemeint, dass ihm das egal sei und der Zug hätte warten müssen, weil er ein Ticket gekauft habe. Eine Beleidigung sei eine Verletzung der Beförderungsbedingungen. Er habe dem Antragsteller daher erklärt, dass er ihn des Zuges verweisen werde, wenn sie sich nicht gleich sachlich und normal unterhalten könnten.

Der Antragsteller sei mit der Faust nah zu seinem Gesicht gekommen und habe ihm gedroht, dass, wenn er ihn hinaushauen würde, er ihn schlagen würde, dass er ihn nach seinem Dienstschluss finden werde.

Die Antragstellerin habe gemeint, dass er und der Antragsteller nicht so sprechen sollten. Sie habe sich später auch bei ihm entschuldigt.

Für den Befragten sei der Antragsteller nicht einschätzbar gewesen. Er habe ihm mit der Faust gedroht und gesagt, dass er ihn finden werde und danach nicht mehr im Stande sein werde, zu stehen. Daher habe er beschlossen, dass der Antragsteller den Zug verlassen müsse. Er habe gesagt, dass die Frau und das Kind natürlich mitfahren könnten, weil diese nichts getan hätten.

Der Befragte habe für den Zug die Sicherheit zu gewährleisten. Da der Antragsteller den Zug nicht verlassen wollte, sei er dazu verpflichtet gewesen, die Polizei zu rufen.

Wenn ihm gedroht oder er beschimpft werde, habe ein Zugbegleiter das Recht, die Fahrt zu verweigern. In diesem Zusammenhang habe er gesagt, dass das hier Österreich sei und eben diese Regeln gelten würden.

Er hätte den Antragsteller nicht zwingend hinauswerfen müssen, aber er habe ihn schwer einschätzen können, vor allem, weil er ihm auch körperlich gedroht habe. Ein Zug sei ja ein geschlossener Raum.

Es komme immer wieder vor, dass Personen noch nach dem Abfertigen/Anrollen des Zuges die Türe öffnen. Der Befragte gehe dann immer zu den Personen, um ihnen zu erklären, dass das sehr gefährlich sei.

Während des Gesprächs habe der Antragsteller das Kind zuerst mit einem Gurt getragen, es dann aber an die Frau weitergereicht. Dieser sei dann also ohne Kind dagestanden und habe daher auch die Möglichkeit gehabt, ihm mit der Faust zu drohen.

Die Antragsteller/innen hätten sich nach der Drohung entschuldigt, aber er habe weiterhin gewollt, dass der Antragsteller den Zug verlässt, da seine Sicherheit nicht gegeben gewesen sei.

Auch der Triebfahrzeugfahrer habe versucht mit dem Antragsteller zu sprechen, dann aber gemeint, dass das keinen Sinn mache.

Die Aussage „This is Austria“ sei nicht vom Triebfahrzeugfahrer gekommen, sondern vom ihm. Er habe erklären wollen, wie die Beförderungsbedingungen in Österreich seien und, dass er das Recht habe, die Fahrt zu verweigern. Darauf sei die Aussage bezogen gewesen, nicht auf rassistische Motive. Er hätte „This is Austria“ auch zu einem Österreicher/einer Österreicherin gesagt. Diese Aussage habe nichts mit Rassismus zu tun. Er sei schon lange in der Tourismusbranche tätig, seine Freundin sei auch Nicht-Österreicherin.

Zum Vorbringen von Herrn Y in der Sitzung des Senates III brachten der Antragsteller und die Antragstellerin mit Schreiben vom ... eine ergänzende Stellungnahme ein. In dieser wird Folgendes ausgeführt:

Dass in der Stellungnahme der Antragsgegnerin vorgebracht worden sei, dass der Zugbegleiter geholfen habe, das Gepäck einzuladen, dieser aber in der Sitzung ausgesagt habe, dabei nicht geholfen zu haben, zeige einen klaren Widerspruch und damit auch eine Lüge.

Der Zugbegleiter habe nicht erwähnt, dass seine Frau die Möglichkeit gehabt hätte, im Zug zu bleiben. Er habe den Antragsteller auch nicht dahingehend vorgewarnt, dass er sie rauswerfen würde, wenn sie sich weiterhin so verhalten würden.

Der Zugbegleiter habe die Türe selbst manuell geschlossen.

Die Aussage „This is Austria“ sei nicht getätigt worden, um die Vorschriften zu erklären, sondern um darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller und die Antragstellerin keine Österreicher/innen seien.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt auf Grund der nachstehenden rechtlichen Basis und dem persönlichen Eindruck der Aussagen in der Sitzung des Senates folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers und der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG zu prüfen, nämlich, ob die Verweisung aus dem Zug aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers und der Antragstellerin erfolgt ist oder ob sie aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und der Antragsgegnerin der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Des Weiteren war zu prüfen, ob der Antragsteller durch eine Belästigung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. diskriminiert wurde.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

1. *beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
2. *bei sozialen Vergünstigungen,*

3. *bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. [...]*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Der Antragsteller, die Antragstellerin und ihr Kind wollten am ... am Hauptbahnhof Wien in den Zug „...“ einsteigen, um nach ... zu fahren.

Als der Antragsteller die Zugtüre öffnete, war der Zug bereits abgefertigt, das Pfeif-Signal war bereits ertönt. Die Türe ließ sich aber trotzdem noch öffnen, weil sich die Türen dieses Zugtyps

bis zum Erreichen einer Geschwindigkeit von 5 km/h noch öffnen lassen. Ob der Zug für die Antragsteller/innen bereits in (merkbarer) Bewegung war, kann nicht abschließend festgestellt werden.

Der Zugbegleiter hat den Zug nochmals anhalten bzw. dessen Losfahren stoppen müssen, um ein gefahrloses Einsteigen der Familie zu ermöglichen. Der Antragsteller begann damit, das Gepäck in den Zug einzuladen. Der Zugbegleiter stieg aus und ging zu der Familie. Nachdem die Antragstellerin und der Antragsteller mit ihrem Kind und all ihrem Gepäck in den Zug eingestiegen waren, fertigte der Zugbegleiter den Zug erneut ab. Damit schlossen sich alle Türen. Der Antragsteller wurde nicht von einer Türe eingezwickelt, aber die Türe schloss rasch hinter ihm, nachdem er eingestiegen war.

Im Zug kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und dem Zugbegleiter (in englischer Sprache). Der Zugbegleiter war verärgert, weil das Aufmachen der Türe nach dem Abfertigen des Zuges sehr gefährlich ist und für ihn zu Problemen führen kann, was der Antragsteller jedoch nicht so wahrnahm. Der Antragsteller war verärgert, dass der Zugbegleiter die Türe so knapp hinter ihm geschlossen hatte. Beide Beteiligten wurden laut und unhöflich, die Situation schaukelte sich auf.

Schließlich beschloss der verärgerte Zugbegleiter, den Antragsteller des Zuges zu verweisen, weil dieser durch das Anschreien und Beschimpfen eines Zugbegleiters gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen hätte und er sich durch Gestalt und Gestik des Antragstellers bedroht fühlte. Der Zugbegleiter schätzte die Situation so ein, dass vom Antragsteller eine Gefahr für ihn ausging, weswegen dieser bei der nächsten Station (...) den Zug verlassen sollte.

Da der Antragsteller darauf bestand, ein gültiges Ticket zu besitzen und daher das Recht zu haben, die Fahrt fortzusetzen, und den Zug nicht verlassen wollte, rief der Zugbegleiter die Polizei. Diese traf am Bahnhof ... ein und nahm die Aussage des Zugbegleiters auf (der eine gefährliche Drohung durch den Antragsteller zur Anzeige brachte). Der Zugbegleiter hatte nur den Antragsteller des Zuges verwiesen, jedoch verließ auch die Antragstellerin mit dem Kind den Zug.

Der Zugbegleiter wollte dem Antragsteller, nachdem er den Triebwagenlenker als Verstärkung hinzugerufen hatte, in aufgebrachtem Tonfall, erklären, dass dieser gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen hat, die in Österreich gelten. Dabei fiel die Aussage „This is Austria“.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat dazu erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers und der Antragstellerin sowie einer Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegnerin iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Vom Diskriminierungsverbot gemäß § 30 Abs. 1 leg.cit. erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Die gegenständliche Dienstleistung der Antragsgegnerin, nämlich die Personenbeförderung in einem Transportmittel, kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und richtet sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Sie ist somit als Dienstleistung im Sinne des Art. 57 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu qualifizieren. Der festgestellte Sachverhalt ist somit vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit bzw. deren Geschlecht erfolgt.

Zur Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung des Antragstellers und der Antragstellerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit stellt der Senat zunächst fest, dass das Verweisen aus dem Zug eine weniger günstige Behandlung des Antragstellers und der Antragstellerin

beim Zugang zu und bei der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, darstellt, weil sie ihre Reise nicht gemeinsam fortsetzen konnten, sohin die Dienstleistung der Antragsgegnerin nicht gemeinsam nutzen konnten.

Zu überprüfen war daher, ob diese Verweigerung mit direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgte.

Sowohl der Antragsteller wie auch der beteiligte Zugbegleiter schilderten in der Befragung letztlich übereinstimmend, dass es nach dem Einstieg des Antragstellers und seiner Familie zu einem hitzigen (Streit)Gespräch kam. Für den Senat ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar, dass der Zugbegleiter aufgrund des Verhaltens des Antragstellers (das Öffnen der Türe nach der Abfertigung des Zuges) verärgert war. Er schilderte in seiner Befragung nachvollziehbar, dass dies sehr gefährlich ist und auf ihm als Zugbegleiter insoweit eine große Verantwortung lastet. Der Antragsteller war ebenso aufgebracht, weil er annahm, der Zugbegleiter hätte die Türe absichtlich knapp hinter ihm geschlossen und ihn so in Gefahr des „Einzwickens“ gebracht. Der Senat stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Türe rasch nach dem Einsteigen schloss, dies aber zu keiner gefährlichen Situation führte, wenngleich dies der - mit der Technik des Zuges, die ein Schließen unter Einklemmen eines Gegenstands verhindert, nicht vertraute - Antragsteller subjektiv so wahrnahm als ob ihm die schwere Tür gefährlich nahegekommen wäre.

Im Gesamten stellt der Senat angesichts des bei den Vernehmungen gewonnenen Eindrucks fest, dass es sich um ein aufgeladenes und – angesichts der Zuglärms - beiderseits wohl zwangsläufig auch lautstarkes Gespräch handelte, welches sich immer weiter aufschaukelte, auch wenn die Antragstellerin, der kein Gehör geschenkt wurde, beruhigend einzuwirken versuchte. Der Zugbegleiter beschloss schließlich verärgert, den Antragsteller aufgrund seines Verstoßes gegen die Beförderungsbedingungen, nämlich das Anschreien und Beschimpfen eines Zugbegleiters und damit die Gefährdung desselben, des Zuges zu verweisen. In diesem Ablauf des Geschehens, das von beiden Seiten das eigene Verhalten beschönigend und das des anderen übertreibend dargestellt scheint, vermag der Senat keinen überzeugenden Bezug

zur ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin zu erkennen. Vielmehr beruhte die Entscheidung des Zugbegleiters auf anderen Motiven, nämlich dem Ärger über seiner Meinung nach uneinsichtiges gefährliches und noch dazu respektloses Verhalten, wie das auch bei Österreichern vorkommt und erfahrungsgemäß zum Verweisen des Zuges führen kann.

Das Vorbringen des Antragstellers und der Antragstellerin, dass die Tatsache, dass sie Englisch gesprochen hätten, dazu geführt habe, dass sie eine weniger günstigere Behandlung erfahren hätten, ist für den Senat nicht schlüssig. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Zugbegleiter regelmäßig – insbesondere in Zügen, die ins nicht-deutschsprachige Ausland fahren, wie im gegenständlichen Fall – mit Personen zu tun haben, die nicht Deutsch sprechen und daher auch selbst auf Englisch kommunizieren müssen. Dass also die Tatsache, dass der Antragsteller und die Antragstellerin Englisch sprechen (mit)entscheidend für die Verweisung aus dem Zug gewesen wäre, ist nicht plausibel nachvollziehbar.

Der Antragsteller brachte außerdem vor, dass die Aussage „This is Austria“, wenngleich sie nach dem Verweisen aus dem Zug getätigt wurde, zeige, dass die Entscheidung des Zugbegleiters mit Bezug zur ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers und der Antragstellerin getroffen worden sei. Der Senat stellte dazu fest, dass die Aussage „This is Austria“ glaubhaft im Rahmen einer Erklärung bzw. Belehrung über die Beförderungsbedingungen in Österreich gefallen ist. Es ist nachvollziehbar, dass man so eine Aussage benutzt, und nicht radebrechend die Beförderungsbedingungen im Zusammenhang mit der österreichischen Rechtsordnung zu erklären versucht. Außerdem herrschte zu diesem Zeitpunkt aufgrund des vorangegangenen Streitgesprächs bereits eine sehr aufgeladene Stimmung, weswegen es plausibel scheint, dass diese Aussage anders verstanden wurde, als sie in einem sachlichen Umfeld verstanden worden wäre. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Englisch weder die Muttersprache des Zugbegleiters, noch des Antragstellers war, und daher der Zuschreibung des Sinngehalts in subjektiver Hinsicht im Hinblick auf den objektiven Sinngehalt, auf den es ankommt, keine allzu große Bedeutung zugeschrieben werden sollte.

Dass der Zugbegleiter nicht aus auf die ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers und der Antragstellerin bezogenen Motiven gehandelt hat, zeigt sich nach Ansicht des Senates auch darin, dass den Zugbegleiter eine wohl nicht gerade angenehme Rechtfertigungspflicht trifft, weshalb er den Zug so lange angehalten hat, was für ihn mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Ohne einen für ihn persönlich schwerwiegenden Grund, wie eine vermeintliche Gefährdung, hätte er dies nach dem persönlichen Eindruck, den der Senat von ihm gewonnen hat, wohl nicht unternommen, zumal er weder gehässig noch vorurteilsbehaftet erschien.

Im Ergebnis ist es der Antragsgegnerin nach Ansicht des Senates III gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften, indem ein anderes Motiv für die Zugverweisung wahrscheinlicher erschien.

Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die, wenn auch nur vorläufige, ungünstigere Behandlung beim Zugang zu einer Dienstleistung gegenüber diesem Antragsteller/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist. Die Antragsgegnerin konnte glaubhaft darlegen, dass das lautstarke, unfreundliche und angesichts der Gefährdung durch die nachträgliche Türöffnung nach Abfertigung uneinsichtige und vom Zugbegleiter als aggressiv und einschüchternd empfundene Verhalten des Antragstellers ausschlaggebend für die Verweisung aus dem Zug war.

Der Antragsteller behauptete außerdem eine Diskriminierung durch Belästigung aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, verboten.

Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert, und die Würde der betreffenden Person verletzt, und bezweckt oder bewirkt, dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird einerseits auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet und dadurch ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld erlebt. Der Tatbestand der Belästigung verlangt andererseits aber auch ein Verhalten, das objektiv gesehen (oder vom Belästiger beabsichtigt) im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der betroffenen Person steht und für den/die Belästiger/in aus der Situation objektiv erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht durch ausdrückliche Ablehnung ausgedrückt werden, sondern kann auch schlüssig dargetan werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich bereits aus der Situation ergeben.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv mit der ethnischen Zugehörigkeit in Verbindung stehendes Verhalten gesetzt wurde, welches die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich belästigende Handlungen setzen zu wollen, erforderlich, diese Beurteilung erfolgt daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Zur Frage, ob im konkreten Fall eine Belästigung durch den Zugbegleiter stattgefunden hat, kann im Wesentlichen auf das zur Prüfung der unmittelbaren Diskriminierung Gesagte verwiesen werden.

Es ist dem Antragsteller nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass das Verhalten des Zugbegleiters, insbesondere sein lauter, aufgebracht und abwertender Gesprächston, sowie die Aussage „This is Austria“ objektiv gesehen auf die ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers bezogen waren. Der Grund für den Gesprächston bzw. das gesamte Gesprächsklima lag vielmehr in der Tatsache, dass beide Beteiligten verärgert über das Verhalten des jeweils anderen waren und das Gespräch immer weiter eskalierte. Die Aussage „This is Austria“ wurde nicht mit Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit getätigt, sondern im Rahmen des Versuchs der Erklärung der in Österreich geltenden Beförderungsbedingungen.

Der Senat erkennt kein objektiv mit der ethnischen Zugehörigkeit in Verbindung stehendes Verhalten, welches die Würde des Antragstellers beeinträchtigt. Wenngleich der Antragsteller das Verhalten subjektiv als seine Würde beeinträchtigend wahrnahm, so war dieses nach Ansicht des Senates objektiv nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GIBG zu erfüllen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegnerin keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers und der Antragstellerin aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

9. Mai 2023

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)